

§ 1 Beitragspflicht

- (1)** Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.
- (2)** Verheiratete Mitglieder und Mitglieder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zahlen einen gesamtschuldnerischen Beitrag.
- (3)** Der Verein ist berechtigt, die Erbringung seiner Beratungsleistung von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig zu machen.
- (4)** Der Beitrag soll im Lastschriftverfahren entrichtet werden. Lastschrifteinzüge sind wenigstens drei Bankarbeitstage vor ihrer Ausführung anzukündigen.

§ 2 Beitragsbemessung

- (1)** Der Mitgliedsbeitrag wird als Einheitsbeitrag unabhängig von der Inanspruchnahme der Beratungsleistung nach folgenden Tarifen erhoben:

Tarif	Bemessungsgrundlage [€]	Beitrag [€]
B20	bis 5.000,00	20,00
B30	bis 7.500,00	30,00
B40	bis 9.500,00	40,00
B50	bis 12.000,00	50,00
B60	bis 14.500,00	60,00
B70	bis 17.500,00	70,00
B80	bis 21.000,00	80,00
B90	bis 24.000,00	90,00
B100	bis 27.000,00	100,00

- (2)** Bemessungsgrundlage für den Beitragstarif ist die Summe der steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen des Mitglieds im Kalenderjahr, das dem Beitragsjahr vorangeht. Erfolgt in einem Beitragsjahr eine Hilfeleistung zu mehreren steuerlichen Veranlagungszeiträumen, so sind die jährlichen Bemessungsgrundlagen aller Veranlagungszeiträume zu saldieren. Sofern die Bemessungsgrundlage 27.000,00 € übersteigt, wird der Beitrag rechnerisch als 1/270 der Bemessungsgrundlage ermittelt und auf ein Vielfaches von 10,00 € aufgerundet.

- (3)** Bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnerschaften werden die Einzelbemessungsgrundlagen saldiert.

- (4)** Die Feststellung der Bemessungsgrundlage und die Tarifierung erfolgen in der Regel auf Vorschlag der zuständigen Beratungsstelle und im Übrigen im Ermessen des Vorstandes.

- (5)** Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die zur Bemessung des Beitrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt das Mitglied der Auskunftspflicht nicht bis spätestens zwei Monate vor Beginn des Beitragsjahres nach, kann die Bemessungsgrundlage durch den Vorstand geschätzt werden. Das Mitglied kann der Schätzung binnen eines Monats nach Zugang der Vorstandsmitteilung widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen.

- (6)** Der Vorstand ist berechtigt, den Beitragstarif anzupassen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die eine Tarifänderung rechtfertigen.

- (7)** Der Vorstand ist berechtigt, Beitragsermäßigungen zur Verwirklichung der Satzungsziele insbesondere auch in folgenden Fällen zu gewähren:

- a) bei fälligkeitsnaher Zahlung
- b) bei Erteilung einer Lastschriftermächtigung
- c) im ersten Jahr der Mitgliedschaft
- d) bei Werbung eines Neumitglieds durch den Beitragspflichtigen
- e) bei einer Gruppenmitgliedschaft
- f) bei Mitarbeit des Mitglieds im Verein
- g) bei Beziehen von Alterseinkünften und von Renten wegen Erwerbsminderung
- h) bei einer von der Beratungsstelle initiierten Werbung für Bestands- und Neumitglieder

- (8)** Der Vorstand wird in Abweichung von § 2 Abs. 1-4 der Beitragsordnung ermächtigt, einmalig für jede Person im ersten Beitrags- und Beratungsjahr einen von der Bemessungsgrundlage unabhängigen Beitragstarif für folgende Fälle auszuloben:

- a) bei Beitritt des Mitglieds durch einen vom Verein unterhaltenen Teledienst
- b) bei Beitritt des Mitglieds aus Anlass einer vom Verein initiierten Werbung

- (9)** Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, den fälligen Mitgliedsbeitrag teilweise oder vollständig zu erlassen, wenn eine überwiegend negative Aussicht auf die Einbringlichkeit der Beitragsforderung besteht oder die Durchsetzung der Beitragsforderung als unbillige Härte erscheint. Nebenforderungen, insbesondere Zinsen, Gebühren und Rechtsverfolgungskosten dürfen vom Vorstand nach dem Opportunitätsprinzip erlassen oder gemindert werden.

§ 3 Forderungsverfolgung

- (1)** Der Vorstand des Vereins wird beauftragt, fällige Beiträge spätestens zum 01.06. eines jeden Jahres zur Zahlung anzumahnen und nachfolgend alle erforderlichen zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung zu ergreifen.

- (2)** Der Verein erhebt neben den Fremdkosten

- a) für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges
- b) für jede Anschriftenermittlung bei Nichtzustellbarkeit an die bekannte Anschrift
- c) für jede Rücklastschrift nach erteilter Einzugsermächtigung
- d) für jede Stundungsvereinbarung eine pauschale Bearbeitungsgebühr von jeweils 5,00 €;
- e) für jede Teilzahlungsvereinbarung eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 10% des gestundeten Betrages, mindestens jedoch 5,00 €.

- (3)** Von den §§ 366 f. BGB abweichende Verwendungsbestimmungen des Mitglieds sind unbeachtlich.

- (4)** Für Rechtsstreitigkeiten aus Beitragsforderungen des Vereins gegen Mitglieder ist das Amtsgericht am Sitz des Vereins zuständig.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung ist für Mitglieder, die nach dem 17.03.2018 in den Verein eingetreten sind, sofort, im Übrigen ab dem 01.01.2019 anzuwenden.